Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer (B2B)

ZusammenWerk gGmbH

Geltungsbereich: Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Stand: Version 2.0, August 2026

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss

(1) Anwendungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen der ZusammenWerk gGmbH (nachfolgend „Auftragnehmer"), insbesondere für Leistungen im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Elektrotechnik, DGUV-Prüfungen, Reparaturen, Beratung sowie Lieferung von Pflanzen, Baumaterialien und sonstigen Waren, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

(2) Ausschluss von Kunden-AGB

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu.

(3) Individualvereinbarungen

Individualvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(4) Vertragsschluss

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Annahme des Auftrags oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des von ihm unterzeichneten Auftragsscheins oder eine Auftragsbestätigung in Textform.

(5) Unteraufträge

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags Unterauftragnehmer einzusetzen, soweit dies im Rahmen des Auftrags erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 2 Preise, Kostenvoranschlag, Zahlungsbedingungen

(1) Preisangaben

Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten ab Werk (Betriebssitz des Auftragnehmers in Diepholz). Anfahrts-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten werden gesondert berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer einen schriftlichen Kostenvoranschlag, in dem die voraussichtlichen Arbeiten und Materialien im Einzelnen aufgeführt und mit Preisen versehen sind. Der Auftragnehmer ist an den Kostenvoranschlag drei Wochen ab Abgabe gebunden.

Die Erstellung eines Kostenvoranschlages kann gesondert berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der im Kostenvoranschlag genannte Gesamtpreis darf nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

(3) Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten (Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Wartungs- und Pflegeverträge) ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich seine Kosten (Personal-, Material-, Energie- oder Transportkosten) um mehr als 5 % erhöhen oder verringern. Die Preisanpassung erfolgt anteilig entsprechend dem Anteil der betroffenen Kostenart an der Gesamtvergütung. Der Auftragnehmer wird die Preisanpassung auf Verlangen des Auftraggebers nachvollziehbar darlegen. Über eine Preisanpassung wird der Auftraggeber mindestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich oder in Textform informiert. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 10 % hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung zu kündigen.

(4) Änderungen gegenüber Katalogangaben

Änderungen gegenüber Katalogabbildungen und Beschreibungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen, Lieferantenänderungen oder Produktverbesserungen behält sich der Auftragnehmer vor, soweit Funktion und Qualität des Artikels gleichwertig bleiben und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.

(5) Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Aufträgen mit öffentlichen Auftraggebern (Kommunen, Behörden, öffentliche Einrichtungen) gelten abweichend die vergaberechtlichen Zahlungsfristen.

Teilrechnungen können bei umfangreichen Aufträgen nach Maßgabe des Leistungsfortschritts gestellt werden. Bei Aufträgen mit einem Auftragswert über 5.000 € oder Materialeinsatz über 1.500 € netto kann der Auftragnehmer angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangen.

(6) Verzug

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur vollständigen Bezahlung fälliger Forderungen zurückzuhalten und angemessene Fristen für die Nachholung der Zahlung zu setzen.

(7) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Lieferung, Lieferfristen, Versendung

(1) Lieferfristen und Leistungszeiten

Lieferfristen und Leistungszeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Ansonsten gelten angegebene Fristen als unverbindliche Richtwerte.

Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, benennt der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin.

(2) Höhere Gewalt und Betriebsstörungen

Kann der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Witterung, Betriebsstörungen, behördlicher Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Lieferanten oder sonstiger unvorhersehbarer, unverschuldeter und nicht abwendbarer Ereignisse nicht einhalten, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Verzögerung unverzüglich informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Dauert die Verzögerung länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung sind ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.

(3) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen, insbesondere: - Zugang zum Leistungsort zu gewähren - Erforderliche Genehmigungen einzuholen - Notwendige Vorarbeiten durchzuführen - Strom- und Wasseranschlüsse bereitzustellen - Gefahren und besondere Umstände am Leistungsort mitzuteilen

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung zu verweigern und Ersatz der durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten zu verlangen. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend.

(4) Versendung und Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben wurde (§ 447 BGB). Dies gilt auch bei Teillieferungen und wenn der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen (z. B. Anlieferung) übernommen hat. Hat der Auftragnehmer die Montage oder den Einbau der gelieferten Ware übernommen, geht die Gefahr abweichend hiervon erst mit Abnahme der Werkleistung (§ 640 BGB) auf den Auftraggeber über.

Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert.

(5) Teilleistungen

Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

§ 4 Abnahme

(1) Abnahmepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder durch Ingebrauchnahme der Leistung.

(2) Abnahmeverweigerung

Die Abnahme darf nur verweigert werden, wenn die Leistung einen wesentlichen Mangel aufweist, der die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

(3) Fiktive Abnahme

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 21 Werktagen nach Fertigstellungsanzeige ab, ohne dass ein wesentlicher Mangel vorliegt, gilt die Leistung als abgenommen. Bei umfangreichen Leistungen (Auftragswert über 10.000 € netto) verlängert sich die Frist auf 28 Werktage. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber bei Anzeige der Fertigstellung ausdrücklich auf die vorstehende Frist und die Rechtsfolge der fingierten Abnahme hin.

§ 5 Gewährleistung

(1) Verjährungsfrist

Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen Sachmängeln verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Ablieferung. Für Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§ 281 BGB) gilt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB (drei Jahre). Bei Bauwerken beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme einer Garantie, Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Auftraggeber hat die Ware bzw. Leistung unverzüglich nach Ablieferung bzw. Fertigstellung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (äußere Beschädigungen, Unvollständigkeit, erkennbare Qualitätsmängel, Abweichungen von der Bestellung) sind innerhalb von sieben Werktagen schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel (erst bei Inbetriebnahme, Verarbeitung oder nach gewisser Zeit erkennbar) sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Bei verspäteter Rüge gilt die Ware bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. § 377 HGB bleibt unberührt.

(3) Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftragnehmer zunächst zur Nacherfüllung nach seiner Wahl (Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung) berechtigt. Der Auftragnehmer erhält mindestens zwei Versuche zur Nacherfüllung, sofern nicht bereits der erste Versuch endgültig fehlgeschlagen ist oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unmöglich oder verweigert der Auftragnehmer sie endgültig, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

(4) Ausschluss bei Kenntnis

Hatte der Auftraggeber bei Vertragsschluss Kenntnis von einem Mangel oder blieb ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(5) Mängelansprüche bei arglistigem Verschweigen und Garantie

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(6) Besondere Regelungen für Pflanzen, Rollrasen und Saatgut

(a) Untersuchungs- und Rügepflicht

Für gelieferte Pflanzen (Baumschulwaren, Stauden, Gehölze u. a.), Rollrasen und Saatgut sind Mängel unverzüglich nach Lieferung und vor der Verarbeitung bzw. unmittelbar nach deren Verbindung mit dem Grund und Boden schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Nach der Verarbeitung bzw. Einpflanzung können nur noch versteckte Mängel geltend gemacht werden, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren.

(b) Pflegeübergang

Nach Abschluss der Pflanz- bzw. Verlegearbeiten gehen sämtliche Pflegetätigkeiten (Wässern, Düngen, Mähen, Wildkrautentfernung, Schnitt) auf den Auftraggeber über, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(c) Anwuchsgarantie

Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen wird nicht übernommen, da das Anwachsen von zahlreichen Faktoren abhängt, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen (insbesondere Pflege, Witterung, Bodenbeschaffenheit, Schädlinge, höhere Gewalt).

(d) Gewährleistungsrechte bei Liefermängeln

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bei Mängeln der Pflanzen, des Rollrasens oder des Saatguts zum Zeitpunkt der Lieferung (z. B. Krankheiten, Schädlingsbefall, Beschädigungen) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(7) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Eigenleistungen

Für vom Auftraggeber gelieferte oder beschaffte Baustoffe, Bauteile, Pflanzen, Saatgut und sonstige Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers sowie für Setzungsschäden und sonstige Mängel, die aus Vorarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Materialien resultieren.

§ 6 Haftung

(1) Haftung bei Vorsatz und Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Auftragnehmer haftet ferner unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos bleibt unberührt.

(2) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden.

(3) Produkthaftung und zwingende Haftung

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

(4) Haftung der Erfüllungsgehilfen

Die persönliche Inanspruchnahme der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers für Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB bleibt hiervon unberührt.

(5) Rückgriffsansprüche

Die Rechte des Auftragnehmers aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Einfacher Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen, Einbauten von Zubehör, Ersatzteilen und Aggregaten erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber auf diesen über. Dies gilt nicht, soweit die gelieferten Gegenstände wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Bauwerks geworden sind (§§ 93, 94 BGB).

(2) Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(3) Be- und Verarbeitung

Bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

(4) Rechte bei Zahlungsverzug

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Rücktritt ist durch gesonderte Erklärung in Textform gegenüber dem Auftraggeber zu erklären. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach Rücktrittserklärung unverzüglich herauszugeben.

(5) Freigabeverpflichtung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei geheim zu halten und nur zur Erfüllung des Vertrags zu verwenden.

(2) Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG). Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, die unter www.zusammen-werk.de abrufbar ist und auf Anfrage in Textform zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Laufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Verträge über wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnisse), insbesondere Wartungs-, Pflege- und Serviceverträge.

(2) Laufzeit und Verlängerung

Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestlaufzeit zwölf Monate ab Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

(3) Ordentliche Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform oder Textform (§ 126b BGB).

(4) Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei: - Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei - Schwerwiegenden Vertragsverletzungen, die trotz Abmahnung nicht abgestellt werden

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und dieser AGB bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

(3) Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Diepholz, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Betriebssitz des Auftragnehmers in Diepholz, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.